EU-Marktzugangs-Assessment

Regulatorischer Assessmentbericht

Ermitteln Sie relevante EU-Produktvorschriften, erforderliche Konformitätsnachweise und die nächsten Schritte für Ihren EU-Marktzugang.

Fall	Bewerteter Stichtag	Ausgegeben am
Synthetischer Musterfall – Lumenwerk TL-230 (nicht offiziell ausgestellt)	2026-10-30	2026-10-30

Regulatorisches Produktprofil

Synthetischer Musterbericht, nicht offiziell ausgestellt. Fiktive Produkt- und Herstellerangaben; Nachweise nicht unabhängig verifiziert. Kundenangaben zu Produkt, Markt und Ereignissen; Rechtsentscheidungen folgen separat.

Gegenstand / Anforderung	Status
Bewertetes Produkt	Lumenwerk TL-230
Gemeldete EU-Zielmärkte	Deutschland, Österreich
Gemeldete EU-Erstplatzierung der Einheit	Lumenwerk GmbH: 2026-10-29

Zusammenfassung

> **Teilweise entscheidbar**

LVD: Für Lumenwerk TL-230 wurden 8 gesetzliche Einzelpflichten für Lumenwerk GmbH festgestellt. Insbesondere Konformitätsbewertung, technische Dokumentation, EU-Konformitätserklärung und CE-Kennzeichnung prüfen; keine allgemeine Marktzulassung. Noch gesondert zu klären (vollständige offene Auswahl): EMV, REACH, WEEE, RoHS, ESPR.

Die Prüfung ist auf die auswertbaren, quellengebundenen Entscheidungswege begrenzt. Nicht erschlossene Anforderungen sind weder bestätigt noch ausgeschlossen.

Nächste Schritte

1. **Pflicht umsetzen und nachweisen: CE-Kennzeichnung gemäß Artikel 16–17** · Priorität: Hoch
2. **Stoff- und Verwendungsinventur erstellen** · Priorität: Hoch
3. **REACH-Tätigkeitsbezug klären** · Priorität: Hoch
4. **Zielmitgliedstaaten und Bereitstellung des Elektrogeräts erfassen** · Priorität: Hoch
5. **Wirtschaftsakteurrolle anhand der Tätigkeiten klären** · Priorität: Hoch

Maßnahmen und Abschlusskriterien im Detail

Pflicht umsetzen und nachweisen: CE-Kennzeichnung gemäß Artikel 16–17

Priorität: Hoch

Lumenwerk TL-230 · Lumenwerk GmbH
Prüfen und dokumentieren Sie die Umsetzung der festgestellten Pflicht: CE-Kennzeichnung gemäß Artikel 16–17. Gesetzlich vorgesehene Unterlagen oder Verfahren: EU-Konformitätserklärung gemäß Artikel 15 und Anhang IV; Konformitätsbewertungsverfahren: Interne Fertigungskontrolle (Modul A) gemäß Anhang III.
Prüfgrundlage: Richtlinie 2014/35/EU: Art. 16–17; Richtlinie 2014/35/EU: Art. 2(3); Art. 6; Richtlinie 2014/35/EU: Art. 6(2); Anhang III; Richtlinie 2014/35/EU: Art. 6(2); Anhang III §2

Abschlusskriterium: Die Umsetzung der konkret bezeichneten Pflicht ist objekt- und rollenbezogen belegt; die zugehörigen SOLL-Unterlagen/Verfahren sind abgeglichen. Von Ihnen als vorhanden angegebene Unterlagen gelten ohne inhaltliche Prüfung nicht als verifiziert.

Stoff- und Verwendungsinventur erstellen

Priorität: Hoch

Lumenwerk TL-230
Erfassen Sie zunächst Stoffe, betroffene Bestandteile, ihre Verwendung, Lieferantenbelege und das Erhebungsdatum; unbekannte Stoffe ausdrücklich markieren. Eine Kundenangabe entscheidet weder REACH-Anwendbarkeit noch SCIP-Pflichten.
Prüfgrundlage: Verordnung (EG) Nr. 1907/2006: Art. 58(1)(c); Anhang XIV; Verordnung (EG) Nr. 1907/2006: Art. 59; Anhang XIV; Anhang XVII

Abschlusskriterium: Eine objektbezogene, datierte Stoff-/Verwendungsinventur ist mit Belegen abgeglichen und verbleibende Unsicherheiten sind im Fall dokumentiert.

REACH-Tätigkeitsbezug klären

Priorität: Hoch

Lumenwerk TL-230
Klären Sie für dieses Produkt und den betroffenen Akteur, ob die relevante REACH-Tätigkeit im EU-/EWR-Rechtsraum stattfindet. Erfassen Sie die konkrete Tätigkeit und den zuständigen Akteur.
Prüfgrundlage: Verordnung (EG) Nr. 1907/2006: Art. 1-3

Abschlusskriterium: Die relevante Tätigkeit und der zugehörige Akteur sind für dieses Produkt im Fall erfasst.

Zielmitgliedstaaten und Bereitstellung des Elektrogeräts erfassen

Priorität: Hoch

Lumenwerk TL-230
Erfassen Sie für dieses konkrete Elektrogerät, in welchen Mitgliedstaaten und durch welche Wirtschaftsakteure es in Verkehr gebracht oder bereitgestellt wird. Ordnen Sie Markt, Datum und Vertriebsvorgang geeigneten Nachweisen zu. Diese Angaben dienen der anschließenden quellengebundenen Prüfung möglicher WEEE-Pflichten und sind keine Registrierungs- oder Anwendbarkeitsentscheidung.
Prüfgrundlage: Richtlinie 2012/19/EU: Art. 3(1)(j)-(k), Art. 16-18

Abschlusskriterium: Zielmitgliedstaaten, zuständige Akteure, Bereitstellungs-/Inverkehrbringensereignisse und Datumsbelege sind für das konkrete Gerät nachvollziehbar erfasst. Die WEEE-Rechts- und Registrierungsentscheidung bleibt gesondert zu qualifizieren.

Wirtschaftsakteurrolle anhand der Tätigkeiten klären

Priorität: Hoch

Lumenwerk TL-230 · Lumenwerk GmbH
Für die Einordnung der Wirtschaftsakteurrolle sind folgende Tatsachen zu klären:
1. Ist der betrachtete Wirtschaftsakteur in der EU niedergelassen?
2. Stammt das betrachtete Produkt aus einem Drittland?

3. Bringt dieser Wirtschaftsakteur das konkrete Produkt erstmals auf dem EU-Markt in Verkehr?
Prüfgrundlage: Richtlinie 2014/35/EU: Art. 2(5); Art. 8

Abschlusskriterium: Die angefragten Tätigkeiten sind für diesen Akteur und dieses Produkt konkret beantwortet; verfügbare Unterlagen zur Rolle sind der Fallakte zugeordnet. Eine rechtliche Rollenentscheidung wird gesondert qualifiziert.

Bevollmächtigten und schriftliches Mandat klären

Priorität: Hoch

Lumenwerk TL-230 · Lumenwerk GmbH
Wird ein in der Union niedergelassener Bevollmächtigter mit schriftlichem Mandat eingesetzt?
Prüfgrundlage: Richtlinie 2014/35/EU: Art. 7

Abschlusskriterium: Geklärt ist, ob für diesen Gegenstand ein EU-Bevollmächtigter bestellt wurde; bei Ja sind Identität und schriftliches Mandat als Kundenbeleg zugeordnet.

Vertrieb unter eigenem Namen oder eigener Marke klären

Priorität: Hoch

Lumenwerk TL-230 · Lumenwerk GmbH
Bringt Importeur oder Händler das Betriebsmittel unter eigenem Namen oder eigener Marke in Verkehr?
Prüfgrundlage: Richtlinie 2014/35/EU: Art. 10

Abschlusskriterium: Dokumentiert ist, ob und durch welchen Importeur oder Händler das Produkt unter eigenem Namen oder eigener Marke bereitgestellt wird; Produktkennzeichnung und Vertriebsunterlagen sind soweit verfügbar verknüpft.

Zielmärkte und erforderliche Sprachfassungen klären

Priorität: Hoch

Lumenwerk TL-230 · Lumenwerk GmbH
In welchen Mitgliedstaaten wird das Betriebsmittel bereitgestellt und welche leicht verständlichen Sprachfassungen verlangen diese Märkte für Anleitung/Sicherheitsinformationen bzw. DoC?
Prüfgrundlage: Richtlinie 2014/35/EU: Art. 6(7), Art. 8(4), Art. 9(2), Art. 15(2)

Abschlusskriterium: Zielmitgliedstaaten und benötigte Sprachfassungen der Anleitung, Sicherheitsinformationen und EU-Konformitätserklärung sind je Markt erfasst und anhand der vorgesehenen Produktunterlagen prüfbar.

Pflicht umsetzen und nachweisen: Produkt-, Hersteller- und Importeurkennzeichnung und Rückverfolgbarkeit

Priorität: Hoch

Lumenwerk TL-230 · Lumenwerk GmbH
Prüfen und dokumentieren Sie die Umsetzung der festgestellten Pflicht: Produkt-, Hersteller- und Importeurkennzeichnung und Rückverfolgbarkeit.
Prüfgrundlage: Richtlinie 2014/35/EU: Art. 6(5)–(6); Art. 8(3); Art. 9(2); Richtlinie 2014/35/EU: Art. 2(3); Art. 6; Richtlinie 2014/35/EU: Art. 6(2); Anhang III; Richtlinie 2014/35/EU: Art. 6(2); Anhang III §2

Abschlusskriterium: Die Umsetzung der konkret bezeichneten Pflicht ist objekt- und rollenbezogen belegt; die zugehörigen SOLL-Unterlagen/Verfahren sind abgeglichen. Von Ihnen als vorhanden angegebene Unterlagen gelten ohne inhaltliche Prüfung nicht als verifiziert.

Pflicht umsetzen und nachweisen: Anleitungen und Sicherheitsinformationen in der vorgeschriebenen Sprache

Priorität: Hoch

Lumenwerk TL-230 · Lumenwerk GmbH
Prüfen und dokumentieren Sie die Umsetzung der festgestellten Pflicht: Anleitungen und Sicherheitsinformationen in der vorgeschriebenen Sprache.
Prüfgrundlage: Richtlinie 2014/35/EU: Art. 6(7); Art. 8(4); Art. 9(2); Richtlinie 2014/35/EU: Art. 2(3); Art. 6; Richtlinie 2014/35/EU: Art. 6(2); Anhang III; Richtlinie 2014/35/EU: Art. 6(2); Anhang III §2

Abschlusskriterium: Die Umsetzung der konkret bezeichneten Pflicht ist objekt- und rollenbezogen belegt; die zugehörigen SOLL-Unterlagen/Verfahren sind abgeglichen. Von Ihnen als vorhanden angegebene Unterlagen gelten ohne inhaltliche Prüfung nicht als verifiziert.

Pflicht umsetzen und nachweisen: Bereithaltung der EU-Konformitätserklärung und technischen Unterlagen für zehn Jahre

Priorität: Hoch

Lumenwerk TL-230 · Lumenwerk GmbH
Prüfen und dokumentieren Sie die Umsetzung der festgestellten Pflicht: Bereithaltung der EU-Konformitätserklärung und technischen Unterlagen für zehn Jahre. Gesetzlich vorgesehene Unterlagen oder Verfahren: EU-Konformitätserklärung gemäß Artikel 15 und Anhang IV; Technische Dokumentation zum Konformitätsnachweis gemäß Anhang III.
Prüfgrundlage: Richtlinie 2014/35/EU: Art. 6(3); Art. 7(2)(a); Art. 8(7); Richtlinie 2014/35/EU: Art. 2(3); Art. 6; Richtlinie 2014/35/EU: Art. 6(2); Anhang III; Richtlinie 2014/35/EU: Art. 6(2); Anhang III §2

Abschlusskriterium: Die Umsetzung der konkret bezeichneten Pflicht ist objekt- und rollenbezogen belegt; die zugehörigen SOLL-Unterlagen/Verfahren sind abgeglichen. Von Ihnen als vorhanden angegebene Unterlagen gelten ohne inhaltliche Prüfung nicht als verifiziert.

Pflicht umsetzen und nachweisen: Anhang I: Schutz vor Gefährdungen durch äußere Einflüsse

Priorität: Hoch

Lumenwerk TL-230 · Lumenwerk GmbH
Prüfen und dokumentieren Sie die Umsetzung der festgestellten Pflicht: Anhang I: Schutz vor Gefährdungen durch äußere Einflüsse.
Prüfgrundlage: Richtlinie 2014/35/EU: Art. 3; Anhang I §3; Richtlinie 2014/35/EU: Art. 3; Anhang I §1

Abschlusskriterium: Die Umsetzung der konkret bezeichneten Pflicht ist objekt- und rollenbezogen belegt; die zugehörigen SOLL-Unterlagen/Verfahren sind abgeglichen. Von Ihnen als vorhanden angegebene Unterlagen gelten ohne inhaltliche Prüfung nicht als verifiziert.

Pflicht umsetzen und nachweisen: Anhang I: Allgemeine Sicherheitsbedingungen und Angaben zur sicheren Verwendung

Priorität: Hoch

Lumenwerk TL-230 · Lumenwerk GmbH
Prüfen und dokumentieren Sie die Umsetzung der festgestellten Pflicht: Anhang I: Allgemeine Sicherheitsbedingungen und Angaben zur sicheren Verwendung.
Prüfgrundlage: Richtlinie 2014/35/EU: Art. 3; Anhang I §1; Richtlinie 2014/35/EU: Art. 3; Anhang I §2

Abschlusskriterium: Die Umsetzung der konkret bezeichneten Pflicht ist objekt- und rollenbezogen belegt; die zugehörigen SOLL-Unterlagen/Verfahren sind abgeglichen. Von Ihnen als vorhanden angegebene Unterlagen gelten ohne inhaltliche Prüfung nicht als verifiziert.

Pflicht umsetzen und nachweisen: Anhang I: Schutz vor Gefährdungen durch elektrische Betriebsmittel

Priorität: Hoch

Lumenwerk TL-230 · Lumenwerk GmbH
Prüfen und dokumentieren Sie die Umsetzung der festgestellten Pflicht: Anhang I: Schutz vor Gefährdungen durch elektrische Betriebsmittel.
Prüfgrundlage: Richtlinie 2014/35/EU: Art. 3; Anhang I §2; Richtlinie 2014/35/EU: Art. 3; Anhang I §1

Abschlusskriterium: Die Umsetzung der konkret bezeichneten Pflicht ist objekt- und rollenbezogen belegt; die zugehörigen SOLL-Unterlagen/Verfahren sind abgeglichen. Von Ihnen als vorhanden angegebene Unterlagen gelten ohne inhaltliche Prüfung nicht als verifiziert.

Pflicht umsetzen und nachweisen: Ermittlung der liefernden und belieferten Wirtschaftsakteure nach Artikel 11

Priorität: Hoch

Lumenwerk TL-230 · Lumenwerk GmbH
Prüfen und dokumentieren Sie die Umsetzung der festgestellten Pflicht: Ermittlung der liefernden und belieferten Wirtschaftsakteure nach Artikel 11.
Prüfgrundlage: Richtlinie 2014/35/EU: Art. 11; Richtlinie 2014/35/EU: Art. 2(3); Art. 6; Richtlinie 2014/35/EU: Art. 6(2); Anhang III; Richtlinie 2014/35/EU: Art. 6(2); Anhang III §2

Abschlusskriterium: Die Umsetzung der konkret bezeichneten Pflicht ist objekt- und rollenbezogen belegt; die zugehörigen SOLL-Unterlagen/Verfahren sind abgeglichen. Von Ihnen als vorhanden angegebene Unterlagen gelten ohne inhaltliche Prüfung nicht als verifiziert.

Anhang-XIV-Datumsstand klären

Priorität: Mittel

Lumenwerk TL-230
Nach Erfassung der Stoff-/Verwendungsinventur: Für mögliche Anhang-XIV-Treffer Stoff, Verwendung und rechtsgültige Stichtage mit aktuellen amtlichen Quellen abgleichen.
Prüfgrundlage: Verordnung (EG) Nr. 1907/2006: Art. 58(1)(c); Anhang XIV

Abschlusskriterium: Stoffe und Verwendungen sowie gegebenenfalls Anhang-XIV-Eintrag und Datumsangaben sind erfasst; wenn im dokumentierten Umfang kein solcher Stoff identifiziert wurde, sind Prüfungsumfang, Grundlage und Datum festgehalten. Eine rechtliche Einordnung wird dadurch nicht vorweggenommen.

Aktuellen Stofflistenstatus prüfen

Priorität: Mittel

Lumenwerk TL-230
Nach Erfassung der Stoff-/Verwendungsinventur: Für identifizierte Stoffe Kandidatenliste, Anhang XIV und XVII mit datierten amtlichen Quellen prüfen.
Prüfgrundlage: Verordnung (EG) Nr. 1907/2006: Art. 59; Anhang XIV; Anhang XVII

Abschlusskriterium: Für identifizierte Stoffe sind Listenstatus, Quelle, Datum und etwaige Änderungen dokumentiert; wenn im dokumentierten Umfang kein relevanter Stoff identifiziert wurde, sind Prüfungsumfang, Grundlage und Datum der Prüfung hinterlegt. Dies dokumentiert die Tatsachenerhebung, keinen rechtlichen Ausschluss.

EMV: Störabgabe und Störfestigkeit des Produkts klären

Priorität: Mittel

Lumenwerk TL-230
Dokumentieren Sie elektrische Funktion, Einbaukonfiguration, beabsichtigte Verwendung und relevante elektromagnetische Störeinflüsse. Stellen Sie technische Produktdaten zur Prüfung des EMV-Geltungsbereichs sowie möglicher sektoraler Abgrenzungen bereit.

Abschlusskriterium: Die genannten Produkt- und Marktfakten liegen für diesen Gegenstand vor; die Rechtsaktentscheidung wird anhand der zuständigen Quelle qualifiziert oder begründet offen belassen.

WEEE: Geräteart und Entsorgungsweg einordnen

Priorität: Mittel

Lumenwerk TL-230
Ermitteln Sie, ob das konkrete Produkt als Elektro- oder Elektronikgerät bereitgestellt wird, welche Gerätekategorie und welcher Nutzungs-/Entsorgungsweg betroffen sind und wer das Gerät in den Zielmärkten erstmals anbietet. Belegen Sie dies mit Produkt- und Vertriebsunterlagen.

Abschlusskriterium: Die genannten Produkt- und Marktfakten liegen für diesen Gegenstand vor; die Rechtsaktentscheidung wird anhand der zuständigen Quelle qualifiziert oder begründet offen belassen.

RoHS: Elektrogeräte-Scope und Ausnahmen klären

Priorität: Mittel

Lumenwerk TL-230 · Lumenwerk GmbH
Beschreiben Sie die elektrische Funktion, die betroffenen Baugruppen und die vorgesehenen Anwendungen des Produkts. Prüfen Sie anhand technischer Unterlagen, ob das Gerät in den RoHS-Geltungsbereich fällt und ob einschlägige Ausnahmen fallbezogen nachzuweisen sind. Stoffgrenzwerte werden nicht aus dieser Vorprüfung abgeleitet.

Abschlusskriterium: Die genannten Produkt- und Marktfakten liegen für diesen Gegenstand vor; die Rechtsaktentscheidung wird anhand der zuständigen Quelle qualifiziert oder begründet offen belassen.

ESPR: Produktgruppe und anwendbare Maßnahme klären

Priorität: Mittel

Lumenwerk TL-230 · Lumenwerk GmbH
Erfassen Sie Produktkategorie, Verwendungszweck, regulierte Teilobjekte und Marktzeitpunkt. Prüfen Sie anschließend quellengebunden, ob eine Ausnahme nach Artikel 1 Absatz 2 oder eine einschlägige produktspezifische Maßnahme vorliegt; aus der Rahmenverordnung allein folgt noch keine DPP-Pflicht.

Abschlusskriterium: Die genannten Produkt- und Marktfakten liegen für diesen Gegenstand vor; die Rechtsaktentscheidung wird anhand der zuständigen Quelle qualifiziert oder begründet offen belassen.

Gesetzliche Einzelpflichten

Gegenstand / Anforderung	Status	Grundlage
Lumenwerk TL-230 — Lumenwerk GmbH — CE-Kennzeichnung gemäß Artikel 16–17	Quellengebunden festgestellt	Richtlinie 2014/35/EU: Art. 16–17; Richtlinie 2014/35/EU: Art. 2(3); Art. 6; Richtlinie 2014/35/EU: Art. 6(2); Anhang III; Richtlinie 2014/35/EU: Art. 6(2); Anhang III §2
Lumenwerk TL-230 — Lumenwerk GmbH — Produkt-, Hersteller- und Importeurkennzeichnung und Rückverfolgbarkeit	Quellengebunden festgestellt	Richtlinie 2014/35/EU: Art. 6(5)–(6); Art. 8(3); Art. 9(2); Richtlinie 2014/35/EU: Art. 2(3); Art. 6; Richtlinie 2014/35/EU: Art. 6(2); Anhang III; Richtlinie 2014/35/EU: Art. 6(2); Anhang III §2

Gegenstand / Anforderung	Status	Grundlage
Lumenwerk TL-230 — Lumenwerk GmbH — Anleitungen und Sicherheitsinformationen in der vorgeschriebenen Sprache	Quellengebunden festgestellt	Richtlinie 2014/35/EU: Art. 6(7); Art. 8(4); Art. 9(2); Richtlinie 2014/35/EU: Art. 2(3); Art. 6; Richtlinie 2014/35/EU: Art. 6(2); Anhang III; Richtlinie 2014/35/EU: Art. 6(2); Anhang III §2
Lumenwerk TL-230 — Lumenwerk GmbH — Bereithaltung der EU-Konformitätserklärung und technischen Unterlagen für zehn Jahre	Quellengebunden festgestellt	Richtlinie 2014/35/EU: Art. 6(3); Art. 7(2)(a); Art. 8(7); Richtlinie 2014/35/EU: Art. 2(3); Art. 6; Richtlinie 2014/35/EU: Art. 6(2); Anhang III; Richtlinie 2014/35/EU: Art. 6(2); Anhang III §2
Lumenwerk TL-230 — Lumenwerk GmbH — Anhang I: Schutz vor Gefährdungen durch äußere Einflüsse	Quellengebunden festgestellt	Richtlinie 2014/35/EU: Art. 3; Anhang I §3; Richtlinie 2014/35/EU: Art. 3; Anhang I §1
Lumenwerk TL-230 — Lumenwerk GmbH — Anhang I: Allgemeine Sicherheitsbedingungen und Angaben zur sicheren Verwendung	Quellengebunden festgestellt	Richtlinie 2014/35/EU: Art. 3; Anhang I §1; Richtlinie 2014/35/EU: Art. 3; Anhang I §2
Lumenwerk TL-230 — Lumenwerk GmbH — Anhang I: Schutz vor Gefährdungen durch elektrische Betriebsmittel	Quellengebunden festgestellt	Richtlinie 2014/35/EU: Art. 3; Anhang I §2; Richtlinie 2014/35/EU: Art. 3; Anhang I §1
Lumenwerk TL-230 — Lumenwerk GmbH — Ermittlung der liefernden und belieferten Wirtschaftsakteure nach Artikel 11	Quellengebunden festgestellt	Richtlinie 2014/35/EU: Art. 11; Richtlinie 2014/35/EU: Art. 2(3); Art. 6; Richtlinie 2014/35/EU: Art. 6(2); Anhang III; Richtlinie 2014/35/EU: Art. 6(2); Anhang III §2

Weitere gemeldete Fall- und Akteursangaben

Angabe	Kundeninformation
Allgemeines gemeldetes Produktdatum – kein Beleg für Erstplatzierung	2026-10-29
Gemeldetes Akteurereignis	Lumenwerk GmbH: Erstmaliges Inverkehrbringen · 2026-10-29 · Markt: Europäische Union
Erfasste Akteure	Lumenwerk GmbH

Rechtsaktübersicht und Anwendbarkeitsstatus

Bewerteter Gegenstand	EU-Rechtsbereich	Ergebnis und weiterer Prüfbedarf
Lumenwerk TL-230	EMV-Richtlinie 2014/30/EU	Anwendbarkeit noch zu klären — Fallbezogene Tatsachen/Quellen klären
Lumenwerk TL-230	REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	Anwendbarkeit noch zu klären — Fallbezogene Tatsachen/Quellen klären

Bewerteter Gegenstand	EU-Rechtsbereich	Ergebnis und weiterer Prüfbedarf
Lumenwerk TL-230	WEEE-Richtlinie 2012/19/EU	Anwendbarkeit noch zu klären — Fallbezogene Tatsachen/Quellen klären
Lumenwerk TL-230 — Lumenwerk GmbH	Niederspannungsrichtlinie 2014/35/EU	Einzelpflichten ausgelöst; kein Konformitätsurteil
Lumenwerk TL-230 — Lumenwerk GmbH	RoHS-Richtlinie 2011/65/EU	Anwendbarkeit noch zu klären — Fallbezogene Tatsachen/Quellen klären
Lumenwerk TL-230 — Lumenwerk GmbH	Ökodesignverordnung (EU) 2024/1781	Anwendbarkeit noch zu klären — ESPR-Prüfeinstieg und Rechtsquelle noch zu qualifizieren; keine Pflicht festgestellt.

Ihr angegebener Nachweisstand

Ihr Bezugsobjekt / Ihre Unterlage	Ihr angegebener Stand	Prüfstatus
Lumenwerk TL-230 — EU DoC	Als teilweise vorhanden gemeldet	Nur Kundenangabe, keine Bestätigung der Erfüllung

SOLL-/IST-Abgleich: fachliche Prüfung noch erforderlich

Gesetzliches SOLL	Bewertetes Objekt	Gemeldete Zuordnung	Erforderlicher Nachweisschritt
EU-Konformitätserklärung gemäß Artikel 15 und Anhang IV	Lumenwerk TL-230	Nicht eindeutig zugeordnet; ungeprüft	Vorliegende Unterlage/Verfahren objekt- und pflichtbezogen zuordnen, aktuellen Stand und Inhalt fachlich prüfen.
Konformitätsbewertungsverfahren: Interne Fertigungskontrolle (Modul A) gemäß Anhang III	Lumenwerk TL-230	Nicht eindeutig zugeordnet; ungeprüft	Vorliegende Unterlage/Verfahren objekt- und pflichtbezogen zuordnen, aktuellen Stand und Inhalt fachlich prüfen.
EU-Konformitätserklärung gemäß Artikel 15 und Anhang IV	Lumenwerk TL-230	Nicht eindeutig zugeordnet; ungeprüft	Vorliegende Unterlage/Verfahren objekt- und pflichtbezogen zuordnen, aktuellen Stand und Inhalt fachlich prüfen.
Technische Dokumentation zum Konformitätsnachweis gemäß Anhang III	Lumenwerk TL-230	Nicht eindeutig zugeordnet; ungeprüft	Vorliegende Unterlage/Verfahren objekt- und pflichtbezogen zuordnen, aktuellen Stand und Inhalt fachlich prüfen.

Offene Zeit- und Übergangsvoraussetzungen

Gegenstand	Regelungsbereich	Nächster Prüfschritt
Lumenwerk TL-230	REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	Ereignis- und Rechtsstanddatum sowie Übergangs-/Fristvoraussetzungen mit amtlicher Quelle fallbezogen klären.

Erforderliche Unterlagen und Verfahren

Regulatorisches Produktprofil	Gesetzliche Einzelpflichten	Erforderliche Unterlagen und Verfahren	Rechtsgrundlagen
Lumenwerk TL-230 — Lumenwerk GmbH	CE-Kennzeichnung gemäß Artikel 16–17	EU-Konformitätserklärung gemäß Artikel 15 und Anhang IV	Richtlinie 2014/35/EU: Art. 15; Anhang IV
Lumenwerk TL-230 — Lumenwerk GmbH	CE-Kennzeichnung gemäß Artikel 16–17	Verfahren: Konformitätsbewertungsverfahren: Interne Fertigungskontrolle (Modul A) gemäß Anhang III	Richtlinie 2014/35/EU: Art. 6(2); Anhang III
Lumenwerk TL-230 — Lumenwerk GmbH	Bereithaltung der EU-Konformitätserklärung und technischen Unterlagen für zehn Jahre	EU-Konformitätserklärung gemäß Artikel 15 und Anhang IV	Richtlinie 2014/35/EU: Art. 15; Anhang IV
Lumenwerk TL-230 — Lumenwerk GmbH	Bereithaltung der EU-Konformitätserklärung und technischen Unterlagen für zehn Jahre	Technische Dokumentation zum Konformitätsnachweis gemäß Anhang III	Richtlinie 2014/35/EU: Art. 6(2); Anhang III §2

Gesetzliche Aufbewahrungsfrist – datierter Fallbezug

Produkt und Rolle	Frist und Nachweisgrenze	Rechtsgrundlage
Lumenwerk TL-230 — Lumenwerk GmbH	Die gesetzliche Aufbewahrungsdauer beträgt zehn Jahre nach dem tatsächlichen EU-Inverkehrbringen; das maßgebliche Einheiten-/Erstplatzierungsdatum oder der dafür gültige Quellenstand ist noch zu belegen. Kein konkretes Enddatum berechnet.	Richtlinie 2014/35/EU: Art. 6(3)

Ergänzende Einordnung des Bewertungsstands

Die folgenden gesetzlichen Einzelpflichten wurden für die jeweils bezeichneten Objekte quellengebunden festgestellt. Noch zu klären: Pflicht umsetzen und nachweisen: CE-Kennzeichnung gemäß Artikel 16–17; Stoff- und Verwendungsinventur erstellen; REACH-Tätigkeitsbezug klären.

Rechtsgrundlagen

Quelle	Referenz	Quellenstand
Richtlinie 2014/35/EU	Art. 16–17	2026-10-05
Richtlinie 2014/35/EU	Art. 2(3); Art. 6	2026-10-05
Richtlinie 2014/35/EU	Art. 6(2); Anhang III	2026-10-05
Richtlinie 2014/35/EU	Art. 6(2); Anhang III §2	2026-10-05
Richtlinie 2014/35/EU	Art. 15; Anhang IV	2026-10-29
Richtlinie 2014/35/EU	Art. 6(5)–(6); Art. 8(3); Art. 9(2)	2026-10-05
Richtlinie 2014/35/EU	Art. 6(7); Art. 8(4); Art. 9(2)	2026-10-05
Richtlinie 2014/35/EU	Art. 6(3); Art. 7(2)(a); Art. 8(7)	2026-10-05
Richtlinie 2014/35/EU	Art. 3; Anhang I §3	2026-10-05
Richtlinie 2014/35/EU	Art. 3; Anhang I §1	2026-10-05
Richtlinie 2014/35/EU	Art. 3; Anhang I §2	2026-10-05
Richtlinie 2014/35/EU	Art. 11	2026-10-05
Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	Art. 58(1)(c); Anhang XIV	2026-10-05
Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	Art. 59; Anhang XIV; Anhang XVII	2026-10-05
Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	Art. 1-3	2026-10-05
Richtlinie 2012/19/EU	Art. 3(1)(j)-(k), Art. 16-18	2026-10-05
Richtlinie 2014/35/EU	Art. 2(5); Art. 8	2026-10-05
Richtlinie 2014/35/EU	Art. 7	2026-10-05
Richtlinie 2014/35/EU	Art. 10	2026-10-05
Richtlinie 2014/35/EU	Art. 6(7), Art. 8(4), Art. 9(2), Art. 15(2)	2026-10-05
Richtlinie 2014/35/EU	Art. 6(3)	2026-10-29

Quellenstand: 2026-10-29

Grenzen

Synthetisches und nicht offiziell ausgestelltes Muster. Der Musterbericht ist keine offizielle Model-C-Ausstellung und besitzt keine gültige Berichtsreferenz.

Das Assessment ist weder eine Konformitätsbestätigung noch eine behördliche Marktzulassung.

Keine Prüfung der materiellen Erfüllung oder Qualität der Kundenunterlagen erfolgt.

SYNTHETISCHES MUSTER · NICHT OFFIZIELL AUSGESTELLT